

99001020008000, 99001020008000

Entsorgungsnachweis im Grundverfahren bestätigen lassen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213384284/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis im Grundverfahren bestätigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entsorgungsanlage, Freistellung von Bestätigungspflicht, Entsorgung ohne Bestätigung, Abfallentsorger, Nachweis Zulässigkeit Abfallentsorgung, Entsorgungsnachweis, Abfallerzeuger, Entsorger, Ausnahme Entsorgungsnachweis, Erzeuger, Nachweiserklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	Als abfallerzeugendes Unternehmen, das nachweispflichtige im Regelfall gefährliche Abfälle erzeugt, müssen Sie und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen und die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente führen. Bereits vor Beginn der Entsorgung müssen Sie als abfallerzeugendes Unternehmen Entsorgungsnachweise führen, um bereits die Zulässigkeit der geplanten Art der Entsorgung nachzuweisen. Die zuständige Behörde muss die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	In elektronischer Form: • Deckblatt (DEN) • Verantwortliche Erklärung (VE) des abfallerzeugenden Unternehmens • Gegebenenfalls inklusive Deklarationsanalyse (DA) • Annahmeerklärung (AE) des abfallentsorgenden Unternehmens
Voraussetzungen	• Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind zudem eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig. • Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS beziehungsweise über einen Provider. • In den Nachweisformularen müssen Sie die abfallrechtlichen Betriebsnummern des Erzeugers und Entsorgers oder der Erzeugerin und Entsorgerin eintragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 79€ - 880€ Im Regelfall 79 €. Nur wenn Erzeuger Ihren Hauptsitz außerhalb Deutschlands haben, erfolgt eine auf die Menge und Laufzeit abgestellte Berechnung.
Verfahrensablauf	• Als abfallerzeugendes Unternehmen erstellen Sie das Deckblatt, die verantwortliche Erklärung gegebenenfalls inklusive der Deklarationsanalyse in elektronischer Form und senden diese mit Signatur an die entsorgende Stelle. • Dort werden die Unterlagen ergänzt und ebenfalls signiert. • Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und das abfallerzeugende Unternehmen. • Zuständige Behörde für Thüringer Entsorgungsanlagen ist das TLUBN

Modul	Sachverhalt
	• Die zuständige Behörde übermittelt nach Bestätigung die Unterlagen an den Abfallerzeuger, den Abfallentsorger und sofern abweichend an die zuständige Behörde des Erzeugers.
Bearbeitungsdauer	1 - 30 Tag(e) Die Eingangsbestätigung beziehungsweise eine eventuelle Nachforderung erfolgt innerhalb von 12 Kalendertagen. Nachforderungen können die Bearbeitung bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen aussetzen.
Frist	• Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. • Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. • Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. • Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de https://www.gadsys.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Entsorgungsnachweis Bestätigung • Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme • Vor Beginn der Entsorgung nachweispflichtiger (gefährlicher)) Abfälle muss die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden. • Hierzu gehört in der Regel auch die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. • Diese Bestätigung entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dies kann genutzt werden, wenn die Entsorgungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert und damit privilegiert ist, die Entsorgungsanlage zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehört und damit ebenfalls privilegiert behandelt wird oder

Modul	Sachverhalt
	die Entsorgungsanlage auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurde. • In den Fällen der Freistellung oder Privilegierung muss das abfallentsorgende Unternehmen den Entsorgungsnachweis lediglich mitteilen. Hier bedarf es keiner Bestätigung durch die Behörde. • Zuständig : Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Referat 74 Abfallrechtliche Überwachung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Entsorgungsnachweis im Grundverfahren bestätigen lassen, Have proof of disposal confirmed in the basic procedure